

GRÜNDUNGSPARTEIEN

LAKV ASGB, ENTSPRECHENDE FACHGEWERKSCHAFTEN UND PATRONAT SBR	1
LAKV CGIL TRENINO	2
LAKV AGB/CGIL SÜDTIROL	3
LAKV CISL TRENINO	4
GAKV FILCA CISL	5
LAKV FISASCAT SGBC/SL SÜDTIROL	6
CCAL INAS SGB DES TRENINO SÜDTIROL	7
LAKV SGBC/SL SÜDTIROL	8
LAKV SGBC/SL SCHULESCUOLA – FÜHRUNGSKRÄFTE	9
LAKV UIL TRENINO	10
LAKV UIL/SGK SÜDTIROL	11

GRÜNDUNGSPARTEIEN

LAKV ASGB, ENTSPRECHENDE FACHGEWERKSCHAFTEN UND PATRONAT SBR

(Sektor Gründungsparteien) - Nr. 00064

LAKV Personaldienstordnung für die Arbeitnehmer des ASGB-Südtirols, dessen Fachgewerkschaften und des Patronats SGBR - 06.07.2009

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag von mehr als sechs Monaten eingestellt wurden sowie abgestellte Arbeitnehmer laut Gesetz 300/70 und entlohnte abgestellte Arbeitnehmer, welche den Lohnausgleich beziehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	1,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
		2%	2%	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,76% (40% Abfertigung)	1,2%	1,55%	
	6,91% (100% Abfertigung)	2%	2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,2%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV CGIL TRENTINO

(Sektor Gründungsparteien) - Nr. 00066

CCPL Regolamento per il personale della CGIL del Trentino - 21.12.2018

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Vertrag oder mit Teilzeitvertrag eingestellt wurden sowie abgestellte Arbeitnehmer laut Gesetz 300/70 und entlohnte abgestellte Arbeitnehmer, welche den Lohnausgleich beziehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	3%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,49% (36% Abfertigung)	1%	3%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV AGB/CGIL SÜDTIROL

(Sektor Gründungsparteien) - Nr. 00065

LAKV Personaldienstordnung der Arbeitnehmer der CGIL AGB Südtirols - 27.09.2000

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Vertrag von mehr als sechs Monaten oder mit Teilzeitvertrag eingestellt wurden sowie abgestellte Arbeitnehmer laut Gesetz 300/70 und entlohnte abgestellte Arbeitnehmer, welche den Lohnausgleich beziehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,49% (36% Abfertigung)	1%	2%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV CISL TRENINO

(Sektor Gründungsparteien) - Nr. 00067

CCPL Regolamento per il personale della CISL del Trentino - 08.02.1999

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag von mehr als sechs Monaten eingestellt wurden sowie abgestellte Arbeitnehmer laut Gesetz 300/70 und entlohnte abgestellte Arbeitnehmer, welche den Lohnausgleich beziehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46% (50% Abfertigung)	1%	2%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV FILCA CISL

(Sektor Gründungsparteien) - Nr. 00423

Regolamento Trattamenti economici e normativi per gli operatori e operatrici della Filca Cisl dipendenti e/o dirigenti in aspettativa sindacale a tutti i livelli - 22.02.2022

Possano aderire al Fondo gli operatori/operatrici/dirigenti sindacali che siano dipendenti, in aspettativa non retribuita legge 300/70, in aspettativa retribuita con integrazione D.L.564/96 della Filca Cisl, a tutti i livelli. I trattamenti previsti dal regolamento si applicano anche per gli operatori che mantengono la posizione presso il fondo pensione di provenienza e/o per incarichi presso gli organismi degli stessi.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	2%	3%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung)	2%	3%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV FISASCAT SGB/ISL SÜDTIROL

(Sektor Gründungsparteien) - Nr. 00290

LAKV Personaldienstordnung der Arbeitnehmer der FISASCAT SGB/ISL Südtirols - 23.01.2009

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag von mehr als sechs Monaten eingestellt wurden sowie abgestellte Arbeitnehmer laut Gesetz 300/70 und entlohnte abgestellte Arbeitnehmer, welche den Lohnausgleich beziehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	3%	3%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46% (50% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	3%	3%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 31. Mai mit Wirkung ab dem 1. Juli und innerhalb 30. November mit Wirkung ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV INAS SGB DES TRENINO SÜDTIROL

(Sektor Gründungsparteien) - Nr. 00101

LAKV Personaldienstordnung der Arbeitnehmer der INAS CISL des Trentino Südtirols - 20.09.2001

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	2%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung)	2%	2%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gehalts.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gehalts wählt: 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV SGBCISL SÜDTIROL

(Sektor Gründungsparteien) - Nr. 00068

LAKV Personaldienstordnung der Arbeitnehmer der SGBCISL Südtirols - 07.07.2016

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag von mehr als sechs Monaten eingestellt wurden sowie abgestellte Arbeitnehmer laut Gesetz 300/70 und entlohnte abgestellte Arbeitnehmer, welche den Lohnausgleich beziehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	2%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	2%	2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 31. Mai mit Wirkung ab dem 1. Juli und innerhalb 30. November mit Wirkung ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die SGB/CISL hat die Möglichkeit, sofern dies mit dem Budget vereinbar ist, den Arbeitgeberbeitrag bis auf 3% zu erhöhen. In diesem Fall muss der Arbeitnehmerbeitrag mindestens gleich hoch sein.

LAKV SGBCISL SCHULESCUOLA - FÜHRUNGSKRÄFTE

(Sektor Gründungsparteien) - N. 00342

CCPL Regolamento per i dirigenti eletti nella segreteria dell'organizzazione SGBCISL SCHULESCUOLA - 03.12.2015

Dem Fonds können alle Führungskräfte beitreten, die ins Gewerkschaftssekretariat des SGBCISL Schulescuola gewählt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ^{2; 4}		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	2%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	2%	2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die SGB/CISL hat die Möglichkeit, sofern dies mit dem Budget vereinbar ist, den Arbeitgeberbeitrag bis auf 3% zu erhöhen. In diesem Fall muss der Arbeitnehmerbeitrag mindestens gleich hoch sein.

LAKV UIL TRENTINO

(Sektor Gründungsparteien) - Nr. 00069

CCPL Regolamento per il personale della UIL del Trentino - 07.02.2007

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag von mehr als sechs Monaten eingestellt wurden sowie abgestellte Arbeitnehmer laut Gesetz 300/70 und entlohnte abgestellte Arbeitnehmer, welche den Lohnausgleich beziehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	3%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46% (50% Abfertigung)	1%	3%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV UIL/SGK SÜDTIROL

(Sektor Gründungsparteien) - Nr. 00077

LAKV Personaldienstordnung der Arbeitnehmer der UIL/SGK Südtirols - 07.02.2007

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten sowie abgestellte Arbeitnehmer laut Gesetz 300/70 und entlohnte abgestellte Arbeitnehmer, welche den Lohnausgleich beziehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,24% (18% Abfertigung)	1,5%	1,5%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.